



## **Mehr Demokratie e.V. Verfahren 04**

### **Mehr Demokratie e.V.**

Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
tel. 030-420 823 70  
fax 030-420 823 80  
info@mehr-demokratie.de  
www.mehr-demokratie.de

Autor: Frank Rehmet  
Erstellungsdatum: 15.11.2003

# **Themenbereich Bauleitplanung für kommunale Bürgerbegehren Baustein: Debatten und Argumente bei der Entstehung der hessischen Regelung 1993**

## **1. Einleitung**

In Hessen wurde Bürgerbegehren und Bürgerentscheid 1993 durch die damalige rot-grüne Landesregierung eingeführt.

Da damals zugleich die Direktwahl von Bürgermeistern und Landräten eingeführt sowie andere kommunalrechtliche Reformen durchgeführt wurden, waren die Ausgestaltung der Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den parlamentarischen Debatten und Ausschüssen sowie in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses 1992 kaum bis gar nicht Gegenstand ausführlicher Diskussionen. Auch der Bereich Themenausschluss / zulässige Themen wurde nicht bzw. nur sehr spärlich diskutiert.

## 2. Begründung von SPD und Grünen für die Bauleitplanung

Es solle eine echte Bürgerbeteiligung geschaffen werden, die reale Chancen auf Mitgestaltung bieten solle.

Die insbesondere von Bündnis 90/Die Grünen vertretene Linie war, die Fehler, die in Baden-Württemberg gemacht wurden, nicht zu wiederholen und insbesondere aus den dortigen negativen Erfahrungen zu lernen.

Aus diesem Grunde wurde in Hessen

- im Unterschied zu Baden-Württemberg kein Positivkatalog verankert
- die Bauleitplanung als Themenkomplex ausdrücklich zugelassen
- das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid mit 25 % bewusst niedriger als in Baden-Württemberg (30 %) festgelegt
- die Frist für Korrekturbegehren mit sechs Wochen länger als in Baden-Württemberg (vier Wochen) vorgesehen

Ferner wurde während der Landtagsdebatte angeführt, dass in kleineren Gemeinden oft Bebauungspläne ökologische und soziale Folgen hätten und dass man bewusst dies zum Gegenstand von Bürgerbegehren und -entscheiden machen wolle.

## 3. Sympathie durch das baden-württembergische Innenministerium

Äußerst interessant erscheint die in der öffentlichen Anhörung im Hessischen Landtag am 11.03.1992 geäußerte Stellungnahme von Herrn Quecke aus dem Innenministerium Baden-Württemberg (S. 60):

„(der Entwurf sei, Anm. F.R.) aus baden-württembergischer Sicht sehr zu begrüßen. Es kann sogar dazu kommen, dass wir bei der Fortschreibung unserer eigenen Regelung bei Ihnen etwas abschreiben werden. Denn Sie haben gewisse Lockerungen vorgesehen, die man sehr gut nachvollziehen kann.“

Das baden-württembergische Innenministerium hatte offenbar Sympathie für die neue Hessische Gemeindeordnung und für die Aufnahme der Bauleitplanung als Thema für Bürgerbegehren.

## 4. Gegenargumente

Von der CDU kamen keine speziellen Gegenargumente, gefordert wurde, dass „alle Satzungen“ als Gegenstand von Bürgerbegehren auszuschließen seien (worunter auch die kommunale Bauleitplanung gefallen wäre). Eine Begründung wurde nicht geliefert.

Die kommunalen Spitzenverbände sprachen sich generell gegen die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden aus. Für den Fall, dass die Instrumente doch eingeführt werden sollten, verlangten sie sehr hohe Quoren und einen sehr weitgehenden Themenausschlusskatalog (inkl. Bauleitplanung).

Speziell zur „Ungeeignetheit“ der Bauleitplanung enthielt die schriftliche Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebunds zur öffentlichen Anhörung 1992 folgende Aussagen:

- Der Themenausschlusskatalog müsse „im Interesse einer weiteren Gewährleistung einer rechtsstaatlichen und gesetzmäßigen Kommunalverwaltung“ stark erweitert werden.
- Für den Fall, dass die Bauleitplanung für Bürgerentscheide zugänglich sei, werde die „kommunale Bauleitplanung zum Erliegen (sic! F.R.) kommen, dieser Entscheidungsgegenstand sei „zu komplex“, die „Gefahr, dass rechtswidrige Entscheidungen getroffen werden“, sei sehr hoch und generell kämen die Planung und der Vollzug zum Erliegen.

Die gesamte hessische wie auch bundesdeutsche Praxis in anderen Bundesländern beweist, dass diese Befürchtungen in keinsten Weise eingetreten sind und hier bar jeglicher Realität argumentiert wurde.

Dies wurde auch wenige Jahre später von den kommunalen Spitzenverbänden eingeräumt, die hessischen Regelungen hätten sich bewährt.

### **Literaturhinweis:**

*Rehmet, Frank 1997: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Hessen, Marburg, unveröff. Diplomarbeit*

[www.forschungsstelle-direkte-demokratie.de](http://www.forschungsstelle-direkte-demokratie.de)